



184
84
Wissen/ Demnach vermöge aller Dreyer Ordnungen

Schluss der halbe hunderste Pfennig zu heben und einzusammeln nöthig befunden worden; Als wird solches hiemit männiglich kund gemacht / mit Ermahnung / dasz sich alle und jede dieser Stadt Bürgere und Einwohner / an behörlichem Ort / so bald ihnen solches angemeldet wird / mit Erlegung des halben hundersten Pfennigs einfinden / und ihrem Gebühr und Schuldigkeit nachzukommen unsaumig seyn werden. Bey Vermeydung der in der desfalls publicirten Ordnung angesetzten Busse. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserm Rathhause den 3. Febr. 1698.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Dantzig.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

F. XII. d. d. XXVII

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.